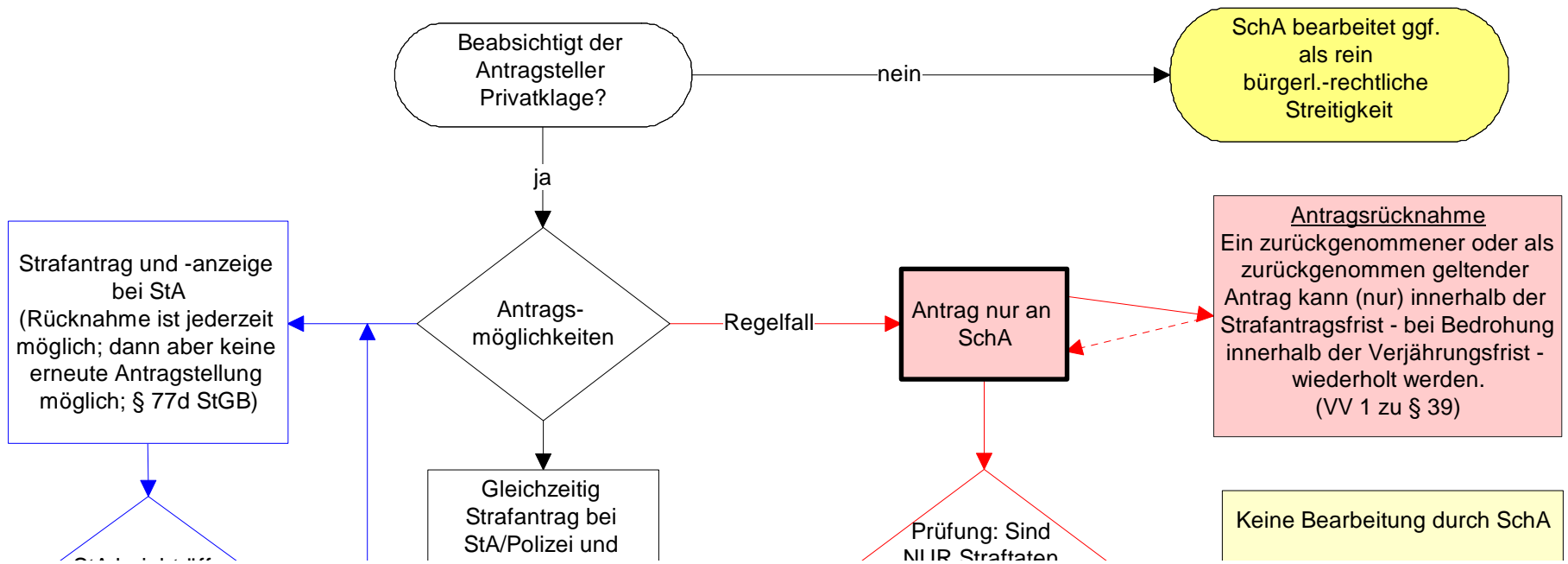


Zusammenwirken von Strafantrag, Privatklage und Schiedsamt



oder z.B. ...

Folge bei unentschuldigtem Nichterscheinen	bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	a) ASt erscheint nicht: Verfahren ruht; § 23 (1) b) AGg erscheint nicht: Beendigung des Verfahrens (Erfolglosigkeitsbescheinigung); § 23 (2) i.V.m. § 29a (1) a) es sei denn, der ASt beantragt 2. Termin; § 23 (2)
	gemischte und reine Strafsachen	a) ASt erscheint nicht: Antrag gilt als zurückgenommen; § 39 (2) ggf. Ordnungsgeld bis 80,00 €; § 39 (4) nach 1-Monatsfrist f. Ordnungsgeld: abrechnen b) AGg erscheint nicht: ba) 2. Termin von Amts wegen, wenn beide Parteien in derselben Gemeinde wohnen

oder z.B. ...

Gemischte Streitigkeiten sind gewissermaßen die **Kombination** aus bürgerlich-rechtlichen Forderungen (z.B. Entschuldigung, Widerruf, Schmerzensgeld) **und** der Forderung nach Bestrafung („Ich beabsichtige Privatklage“).

Die genannte Kombination dürfte der Normalfall sein, wenn eine Straftat dem Antrag zu Grunde liegt.

Auch hier gilt die sogenannte 3-Monatsfrist für die Privatklage (siehe bei Strafsachen). Ist diese Frist bei Antragstellung bereits abgelaufen,

und ... und ... und ...